Verwaltungsstreitsache Stadt Nürnberg gegen Freistaat Bayern wegen Zuwendungen
für den Bau der U 2 – Nord im Bauabschnitt 3.1 (Rathenauplatz – Schoppershof)

Dringliche Anordnung des Oberbürgermeisters der Stadt Nürnberg gem. Art. 37 Abs. 3 GO vom 30.05.2006

## **Beschluss**

des Stadtrates vom 21.06.2006

- öffentlich -
- Auflage -
- einstimmig Kenntnis genommen -
- Die beiliegende Dringliche Anordnung des Oberbürgermeisters der Stadt Nürnberg vom 30.05.2006 hat zur Kenntnis gedient.
- II. SRD/RA

Der Vorsitzende: gez. Dr. Ulrich Maly

Der Referent: gez. Dr. Frommer Schriftführerin: gez. Baumgürtel